



Rechte und Pflichten

Gesundheit ist unser höchstes Gut. Oft wird uns dies erst dann bewusst, wenn wir erkranken oder verunfallen und auf ärztliche Hilfe angewiesen sind. Aber welche Rechte haben Patientinnen und Patienten in der Schweiz?

Als Patientin oder Patient haben Sie Rechte und Pflichten. Diese finden sich einerseits im schweizerischen Privatrecht und andererseits – insbesondere bei einem Aufenthalt in einem öffentlichen Spital – auch im öffentlichen Recht. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Im Verhältnis zu Ihrem Arzt, Ihrer Ärztin bestehen Rechte und Pflichten. Für eine optimale Behandlung ist eine vertrauensvolle Beziehung Voraussetzung. Gute Beziehungen gelingen besser, wenn beide Seiten Rechte und Pflichten kennen und sich offen begegnen.

Informieren Sie sich über Ihre Rechte
Medizinische Behandlungen – beim Arzt oder im Spital – bringen bessere Resultate, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Gesundheitsfachperson und Patientin bzw. Patient besteht. Vertrauen entsteht, wenn beide Seiten ihre Rechte und Pflichten kennen und sich offen äussern. So können Sie gegenüber den Gesundheitsfachpersonen eine vollwertige, gleichberechtigte und selbstbestimmte Rolle übernehmen. Dabei geht es nicht um Konfrontation, sondern um das partnerschaftliche Zusammenspiel zwischen Ihnen und Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt, im Dienste Ihrer Gesundheit.

Auch die Pflichten kennen

Nur eine transparente und vertrauensvolle Beziehung schafft einen therapeutischen Rahmen, der Krankheit und Behandlung erträglicher macht. Es ist in Ihrem Interesse, die Gesundheitsfachperson so genau wie möglich über Ihre Symptome, über abgeschlossene oder laufende

Behandlungen sowie über deren Wirkung zu informieren. Sie müssen sich an die Anordnungen der Gesundheitsfachperson halten oder diese informieren, wenn Sie eine angeordnete Behandlung von sich aus abgebrochen haben. Insofern Sie in einem «Hausarzt-Modell» versichert sind, lesen Sie genau den von Ihnen mit der Krankenkasse abgeschlossenen Vertrag, damit alle Behandlungskosten übernommen werden.

- **Ihre Rechte bei einer medizinischen Behandlung:** Aufklärung, Wahl von Gesundheitsfachperson und Pflegeeinrichtung, Behandlungen ohne Einwilligung, Berufsgeheimnis, Einsicht ins Patientendossier und Begleitung.
- **Ihr Recht auf Willensäusserung:** Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Diese ist für Gesundheitsfachpersonen verbindlich.
- **Ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung:** Wenn Sie Organe und Gewebe spenden wollen, füllen Sie eine Organspende-Karte aus und informieren Sie Ihre Angehörigen.

■ **Ihr Recht auf eine Zweitmeinung:** Es ist Ihr Recht als Patient oder Patientin, eine ärztliche Zweitmeinung, eine *second opinion*, einzuholen zu der von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin gestellten Diagnose, zu geplanten Operationen und zu medizinischen Behandlungen. Vor allem vor einem schwerwiegenden medizinischen Eingriff kann die Zweitmeinung Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen, ob Sie diesen vornehmen lassen wollen oder nicht. Fragen Sie vorab Ihre Krankenkasse, ob die Kosten für das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung gedeckt sind.

Als Patientin oder Patient haben Sie bei Arztgesprächen das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Sie selbst entscheiden, wer das ist – sei es Ihr Partner, eine Freundin oder ein naher Angehöriger. Ebenso entscheiden Sie allein, wer Sie während Ihres Spitalaufenthalts besuchen darf.

Sie haben allerdings keinen Anspruch auf eine Begleitperson, wenn schwerwiegende medizinische Gründe dagegensprechen (z. B. Ansteckungsgefahr, Covid-Situation). Dasselbe gilt für den Fall, dass Sie in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren für eine medizinische Begutachtung (z. B. ein IV-Gutachten) einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen müssen.

Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen sind alle im Rahmen Ihrer medizinischen Behandlung ergriffenen Massnahmen, die gegen Ihren selbstbestimmten Willen oder gegen Ih-

ren Widerstand ergriffen werden. Dazu gehören etwa die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, das Festbinden am Bett oder eine Zwangsmedikation. Zwangsmassnahmen verstossen grundsätzlich gegen Ihr Selbstbestimmungsrecht und sind nur so weit und so lange zulässig, wie sie in Ihrem Interesse zwingend erforderlich und verhältnismässig sind.

Sie dürfen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden – etwa wenn ein Patient oder eine Patientin durch ihr Verhalten sich selbst oder andere ernsthaft gefährdet und dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Aber auch wer von einer Zwangsmassnahme betroffen ist, hat Rechte. Sie selbst, die gesetzliche oder therapeutische Vertretung und Ihre Angehörigen können sich an die in Ihrem Kanton zuständigen Organe wenden und das Verbot oder die Aufhebung solcher Massnahmen verlangen.

Schlechte Behandlung

Auch bei sorgfältigstem Vorgehen kann Ihr Arzt oder Ihre Ärztin Ihnen keinen bestimmten Behandlungserfolg garantieren. Wenn sich aber nach einer Operation unerwartete Schmerzen oder Komplikationen einstellen, kann der Verdacht eines Behandlungsfehlers aufkommen. Suchen Sie in solchen Fällen zuerst das Gespräch mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt. Sind Ihre Bedenken und Zweifel damit nicht ausgeräumt, können Sie eine Kopie Ihres Patientendossiers verlangen und bei einem anderen Arzt eine Zweitmeinung dazu einholen, ob allenfalls ein Be-

handlungsfehler vorliegt. Falls ja, wenden Sie sich an Ihre Rechtsschutzversicherung, die Sie beim weiteren Vorgehen unterstützen kann.

Arztgeheimnis

Sämtliche Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand sind vertraulich. Das Arztgeheimnis gilt über Ihren Tod hinaus und auch zwischen Fachpersonen. Der Arzt darf Ihren Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung über Ihre Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit informieren. Auch dann darf er keine Informationen zu Ihrer Diagnose geben, es sei denn, sie hätten ihn auch dazu ausdrücklich von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Akteneinsicht

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Krankenakte bzw. Ihr Patientendossier einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen. Zudem können Sie die Aushändigung einer unentgeltlichen Kopie der Krankenakte verlangen.

Sie haben Anspruch auf Herausgabe des vollständigen Dossiers. Davon ausgenommen sind nur persönliche Notizen, die der Arzt oder die Ärztin ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch – etwa als Gedächtnisstützen – gemacht hat.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Claudio Lorenzet
(clorenzet@bluewin.ch)

www.lorenz.ch

i www.bergdietikon.ch/arzt

ANZEIGE

VERGISS MÜLL, MEINE EINFACH MAL DEN ABER MERK DIR NUMMER.

RAPHAEL FUCHS, KUNDENBERATER

Obrist
räumt auf.

Obrist Transport + Recycling AG | Industriestrasse 13 | CH-5432 Neuenhof
T +41 (0)56 416 03 00 | www.obrist-transporte.ch | Gastro 24h Bestellservice 044 740 0074